

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

(Elftes Anpassungsgesetz — KOV — 11. AnpG-KOV)

— Drucksache 9/801 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

(Elftes Anpassungsgesetz — KOV — 11. AnpG-KOV)

— Drucksache 9/848 —

A. Problem

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.

Angleichung an die Rechtsentwicklung.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 5,76 v.H.

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, die der Rechtsentwicklung Rechnung tragen oder der Klarstellung dienen.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1982 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 536,1 Millionen DM.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1983 bis 1985 betragen (in Millionen DM):

<u>1983</u>	<u>1984</u>	<u>1985</u>
520,0	504,4	489,3

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Elften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Elftes Anpassungsgesetz — KOV — 11. AnpG-KOV) — Drucksachen 9/801, 9/848 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 7. Oktober 1981

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Höpfinger

Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Elften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen
des Bundesversorgungsgesetzes (Elftes Anpassungsgesetz-KOV

— 11. AnpG-KOV)

— Drucksachen 9/801, 9/848 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Elften Gesetzes
über die Anpassung der Leistungen
des Bundesversorgungsgesetzes
(Elftes Anpassungsgesetz-KOV — 11. AnpG-KOV)**

**Entwurf eines Elften Gesetzes
über die Anpassung der Leistungen
des Bundesversorgungsgesetzes
(Elftes Anpassungsgesetz-KOV — 11. AnpG-KOV)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel II § 15 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Heilbehandlung umfaßt

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
3. Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie,
4. Versorgung mit Zahnersatz,
5. stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung),
6. stationäre Behandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte (Heilstättenbehandlung),
7. häusliche Krankenpflege,
8. orthopädische Versorgung,
9. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel II § 15 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung werden gewährt, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen. Häusliche Pflege durch Krankenpflegepersonen mit einer staatlichen Erlaubnis oder durch andere zur Krankenpflege geeignete Personen (häusliche Krankenpflege) wird Berechtigten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung gewährt, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder Krankenhausbehandlung dadurch nicht erforderlich wird; sie kann auch dann gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Häusliche Krankenpflege wird insoweit gewährt, als eine im Haushalt lebende Person den Kranken nicht pflegen kann. Art und Umfang der Heilbehandlung decken sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 18 c Abs. 2 Satz 1) ihren Mitgliedern verpflichtet ist.“

b) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.

2. In § 14 werden die Worte „vom 1. Januar 1979 an 153, vom 1. Januar 1980 an 159 und vom 1. Januar 1981 an 165“ durch die Zahl „175“ ersetzt.

3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „ab 1. Januar 1979 von 19 bis 125, ab 1. Januar 1980 von 20 bis 130 und ab 1. Januar 1981 von 21 bis 135“ durch die Worte „von 22 bis 143“ und in Satz 2 die Worte „ab 1. Januar 1979 von 1,923, ab 1. Januar 1980 von 2,000 und ab 1. Januar 1981 von 2,080“ durch die Worte „von 2,201“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als arbeitsunfähig im Sinne der §§ 16 bis 16 f ist auch der Berechtigte anzusehen, der

- a) wegen der Durchführung einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, einer Badekur oder
- b) ohne arbeitsunfähig zu sein, wegen einer anderen Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, ausgenommen die Anpassung und die Instandsetzung von Hilfsmitteln, oder
- c) wegen Zubilligung einer an eine stationäre Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder an eine Badekur anschließenden Schonungszeit

keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann.“

5. In § 16 b Abs. 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

2. unverändert

3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „ab 1. Januar 1979 von 19 bis 125, ab 1. Januar 1980 von 20 bis 130 und ab 1. Januar 1981 von 21 bis 135“ durch die Worte „von 22 bis 143“ und in Satz 2 die Worte „ab 1. Januar 1979 von 1,923, ab 1. Januar 1980 von 2,000 und ab 1. Januar 1981 von 2,080“ durch die Worte „von 2,200“ ersetzt.

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. § 18 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Angabe „(§ 18 c Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 18 c Abs. 2 Satz 1)“ und die Angabe „(§ 18 c Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 18 c Abs. 1 Satz 2)“,

in Satz 2 die Angabe „§ 18 c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 c Abs. 1 Satz 2“ und

in Satz 3 die Worte „durch gerichtliche Entscheidung“ durch die Worte „im gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 6, 7 und 8 werden angefügt:

„(6) In besonderen Fällen können bei der stationären Behandlung eines Beschädigten auch die Kosten für Leistungen übernommen werden, die über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehen, wenn es nach den Umständen, insbesondere im Hinblick auf die anerkannten Schädigungsfolgen erforderlich erscheint.

(7) Kann bei der Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe eine der in § 11 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Krankenpflegekräfte oder eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von einer Gestellung abzusehen, so sind, wenn eine solche Kraft selbst beschafft wird, die Kosten in angemessener Höhe zu erstatten.

(8) Stirbt der Berechtigte, so können den Erben die Kosten der letzten Krankheit in angemessenem Umfang erstattet werden.“

7. § 18 a Abs. 8 wird gestrichen.

7. unverändert

8. § 18 c Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

8. unverändert

„(1) Die §§ 10 bis 24 a werden von der Verwaltungsbehörde durchgeführt. Im Rahmen dieser Zuständigkeit erbringen die Verwaltungsbehörden Zahnersatz, Krankenhausbehandlung für tuberkulös Erkrankte, Heilstättenbehandlung, orthopädische Versorgung, Bewegungstherapie, Sprachtherapie, Beschäftigungstherapie, Belastungserprobung, Arbeitstherapie, Badekuren, Ersatzleistungen, Versehrtenleibesübungen, Zuschüsse zur Beschaffung von Zahnersatz, Führhundzulage, Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung, Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß, Erstattungen nach § 16 g, Beihilfe nach § 17, Leistungen nach § 18 Abs. 1 bis 6 und 8 und § 24, Kosten-erstattungen an Krankenkassen sowie Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen. Die übrigen Leistungen werden von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen) für die Verwaltungsbehörde erbracht. Insoweit sind die Berechtigten und Leistungsempfänger der Krankenordnung unterworfen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Sind die Krankenkassen nach Absatz 1 Satz 3 zur Erbringung der Leistungen verpflichtet, so obliegt diese Verpflichtung bei Berechtigten, die Mitglied einer Krankenkasse sind, und bei Berechtigten und Leistungsempfängern, die Familienangehörige eines Kassenmitgliedes sind, dieser Krankenkasse, bei der Heilbehandlung der übrigen Beschädigten und der Krankenbehandlung der Berechtigten und der übrigen Leistungsempfänger der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnorts. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von Krankenkassen erlassen werden, entscheidet die für die Verwaltungsbehörde zuständige Widerspruchsbehörde.

(3) An Stelle der Krankenkasse kann die Verwaltungsbehörde die Leistungen erbringen. Die Krankenkassen sollen der Verwaltungsbehörde Fälle mitteilen, in denen die Erbringung der Leistungen durch die Verwaltungsbehörde angezeigt erscheint.

(4) Auch wenn die Heil- und Krankenbehandlung nur aufgrund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere der Heil- und Krankenbehandlung dienende Personen sowie Krankenanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Bei der Beschaffung von Hilfsmitteln im Sinne des § 13 darf die von der Ortskrankenkasse für ihre Mitglieder am Sitz des Lieferers zu zahlende Vergütung nicht überschritten werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden.“

9. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenhauspflege,“ die Worte „häusliche Krankenpflege,“ eingefügt. 9. unverändert

10. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung: 10. unverändert

„(2) Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst wird in angemessenem Umfang gewährt

- a) bei der Anpassung und der Instandsetzung von Hilfsmitteln,
- b) bei notwendiger Begleitung, wenn der Berechtigte der Begleitperson zur Erstattung verpflichtet ist.“

11. § 26 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: 11. unverändert

„Soweit nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 5 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder des Ortes einer berufsfördernden Maßnahme, insbesondere Hilfen zur Beschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs, in Betracht kommen, kann zur Angleichung dieser Leistungen der beruflichen Rehabilitation im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 27 f der Einsatz von Einkommen abweichend von § 25 e Abs. 1

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

und 2 sowie § 27 d Abs. 5 bestimmt und von Einsatz und Verwertung von Vermögen ganz oder teilweise abgesehen werden.“

12. § 26 a Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

12. unverändert

„Bei Beschädigten, die Versorgung auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Zivildienstbeschädigung erhalten, sind der Berechnung des Regellohns die vor der Beendigung des Wehrdienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat, für Soldaten, die Wehrsold bezogen haben, und für Zivildienstleistende, zehn Achtel der vor der Beendigung des Wehrdienstes oder Zivildienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat oder Zivildienstleistender zugrunde zu legen, wenn

- a) der Beschädigte vor Beginn des Wehrdienstes oder Zivildienstes kein Arbeitseinkommen erzielt hat oder
- b) das nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Entgelt niedriger ist.“

13. § 30 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen. Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen eines in der Vergangenheit liegenden zeitweise schädigungsbedingt geringeren Erwerbseinkommens gemindert, so ist diese Minderung abweichend von Satz 1 der Einkommensverlust. Das Ausmaß der Minderung wird ermittelt, indem der Rentenberechnung ein für den Beschädigten maßgebender Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird, der sich ohne Berücksichtigung der Zeiten ergäbe, in denen das Erwerbseinkommen des Beschädigten schädigungsbedingt gemindert ist.“

b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte, im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr, das der Rentenanpassung nach § 56 vorausgegangen ist, erhöht um die Summe des Vomhundertsatzes im Sinne des § 56, um den die Renten zuletzt angepaßt worden sind, und des Eineinhalbfachen des Vomhundertsatzes, um den die

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Renten im laufenden Jahr anzupassen sind. Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an maßgebend. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes mit den jeweils am 31. Dezember bekannten Werten heranzuziehen. Soweit Bruttowochenverdienste erhoben und bekanntgegeben werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen. Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Deutsche Mark sind auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden. Das Vergleichseinkommen ist nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzumachen; die Beträge sind auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.
- d) Im neuen Absatz 6 werden im letzten Satz nach den Worten „Absatz 4“ die Worte „Satz 1“ angefügt.
- e) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen. Ohne Nachweis gelten als Mehraufwendungen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert
327 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert
514 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und
bei Erwerbsunfähigkeit 771 Deutsche Mark.

Bei anteilmäßiger Haushaltsführung sind die Beträge nach Satz 2 entsprechend zu kürzen. Ergibt sich auch nach den Absätzen 4 und 5 ein Einkommensverlust, ist die Summe der Einkommensverluste der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen.“

- f) Im neuen Absatz 9 Buchstabe c wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Entwurf

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 147 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 198 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 270 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 342 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 473 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 572 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 687 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 771 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 30 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 90 Deutsche Mark,
Stufe II 182 Deutsche Mark,
Stufe III 275 Deutsche Mark,
Stufe IV 367 Deutsche Mark,
Stufe V 455 Deutsche Mark,
Stufe VI 548 Deutsche Mark.“

15. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert

um 70 vom Hundert 342 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 473 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 572 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 687 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 771 Deutsche Mark.“

16. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „23 418 Deutsche Mark ab 1. Januar 1979, 24 355 Deutsche Mark ab 1. Januar 1980 und 25 329 Deutsche Mark ab 1. Januar 1981“ durch die Worte „26 798 Deutsche Mark“ ersetzt.

17. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ab 1. Januar 1979 von 74, ab 1. Januar 1980 von 77 und ab 1. Januar 1981 von 80“ durch die Worte „von 85“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 147 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 198 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 270 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 342 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 473 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 572 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von **686** Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 771 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 30 Deutsche Mark.“

b) unverändert

15. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert

um 70 vom Hundert 342 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 473 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 572 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert **686** Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 771 Deutsche Mark.“

16. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „23 418 Deutsche Mark ab 1. Januar 1979, 24 355 Deutsche Mark ab 1. Januar 1980 und 25 329 Deutsche Mark ab 1. Januar 1981“ durch die Worte „**26 788** Deutsche Mark“ ersetzt.

17. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

18. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 327 Deutsche Mark (Stufe I) monatlich gewährt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 557, 788, 1 018, 1 316 oder 1 625 Deutsche Mark (Stufe II, III, IV, V und VI) zu erhöhen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung gegeben sind,“ gestrichen.

19. In § 40 werden die Worte „ab 1. Januar 1979 von 404, ab 1. Januar 1980 von 420 und ab 1. Januar 1981 von 437“ durch die Worte „von 462“ ersetzt.

20. In § 40a Abs. 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 9“ ersetzt.

21. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „ab 1. Januar 1979 404, ab 1. Januar 1980 420 und ab 1. Januar 1981 437“ durch die Zahl „462“ ersetzt.

22. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Die Grundrente beträgt monatlich

bei Halbwaisen	130 Deutsche Mark,
bei Vollwaisen	244 Deutsche Mark.“

23. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei Halbwaisen	229 Deutsche Mark,
bei Vollwaisen	318 Deutsche Mark.“

24. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar	572 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil	388 Deutsche Mark.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in

18. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 327 Deutsche Mark (Stufe I) monatlich gewährt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 556, 788, 1 017, 1 316 oder 1 624 Deutsche Mark (Stufe II, III, IV, V und VI) zu erhöhen.“

b) unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. unverändert

22. unverändert

23. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei Halbwaisen	228 Deutsche Mark,
bei Vollwaisen	318 Deutsche Mark.“

24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich
bei einem Elternpaar um
114 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um
85 Deutsche Mark.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich
bei einem Elternpaar um
355 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um
257 Deutsche Mark.“

25. § 56 erhält folgende Fassung:

25. unverändert

„§ 56

Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1), der Ehegattenzuschlag (§ 33a) sowie die Pflegezulage (§ 35) werden jährlich zum 1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden, angepaßt.“

26. § 60 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

26. unverändert

„Die höhere Leistung beginnt jedoch wegen einer Minderung des Einkommens oder wegen einer Erhöhung der schädigungsbedingten Aufwendungen unabhängig vom Antragsmonat mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Änderung oder nach Zugang der Mitteilung über die Änderung gestellt wird.“

27. § 62 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

27. unverändert

„(4) Wird der gemeinsame Haushalt einer schwerbeschädigten Hausfrau mit den in § 30 Abs. 7 Satz 1 genannten Personen aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 7 von Amts wegen nur neu festzustellen, wenn ihr ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufs zuzumuten wäre oder sie Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 erhält. Eine Minderung des nach § 30 Abs. 7 Satz 1 festgestellten Einkommensverlustes auf höchstens die Beträge nach § 30 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- | | |
|---|-----------------|
| 28. In § 64a Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Krankenbehandlung“ das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „Krankenbehandlung“ die Worte, „Mutterschaftshilfe und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten“ eingefügt. | 28. unverändert |
| 29. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kinderzulagen zur Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben mit dem Betrag unberücksichtigt, in dessen Höhe ohne die Kinderzulage von anderen Leistungsträgern Kindergeld oder entsprechende Leistungen zu zahlen wären.“ | 29. unverändert |
| 30. In § 72 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ durch die Worte „30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085)“ ersetzt. | 30. unverändert |

Artikel 2

Artikel 2

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 3

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Höpfinger

I. Zum Beratungsverfahren

Der von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachte Entwurf eines Elften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Elftes Anpassungsgesetz — KOV — 11. AnpG-KOV) — Drucksache 9/801 — ist in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. September 1981 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen worden. Die Bundesregierung hat einen gleichlautenden Gesetzentwurf — Drucksache 9/848 — vorgelegt, der in der 55. Sitzung am 1. Oktober 1981 ebenfalls an die o. g. Ausschüsse überwiesen wurde. Der Bundesrat hat in seiner 503. Sitzung am 25. September 1981 beschlossen, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf — Drucksache 9/801 — am 30. September 1981 vorbehaltlich der Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse beraten. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 30. September 1981 den Gesetzentwurf — Drucksache 9/801 — in der vom federführenden Ausschuß beschlossenen Fassung zugestimmt und ihn gleichzeitig mit der Haushaltslage vereinbar erklärt. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat am 2. Oktober 1981 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 9/801 — in der vom federführenden Ausschuß beschlossenen Fassung zu empfehlen. Am 7. Oktober 1981 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung über den inhaltlich gleichen Gesetzentwurf — Drucksache 9/848 — abgestimmt.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes und entsprechend der für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung im Renten Anpassungsgesetz 1982 getroffenen Regelung sieht der Entwurf eines Elften Anpassungsgesetzes — KOV mit Wirkung vom 1. Januar 1982 eine Anpassung der Leistungen der Kriegsoferversorgung um 5,76 v. H. vor. Diese Anpassung bezieht sich auf die Grundrenten und die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen, die Elternrenten, die Leistungen für Blinde, die Schwerstbeschädigtenzulagen, die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen, den Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte, die Pflegezulagen und auf die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes, die der Rechtsentwicklung Rechnung tragen oder der Klar-

stellung dienen. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- die Umgestaltung der bisherigen Leistung „Hauspflege“ zur häuslichen Krankenpflege in Anlehnung an die Regelung des § 185 RVO (Artikel 1 Nr. 1 — § 11);
- Klarstellung des Anspruchstatbestandes der Arbeitsverhinderung bei ambulanten Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung (Artikel 1 Nr. 4 — § 16);
- eine nähere Regelung der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Versorgungsverwaltung und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Artikel 1 Nr. 8 — § 18 c);
- eine gesonderte Kostenerstattung für die häusliche Krankenpflege (Artikel 1 Nr. 9 — § 19);
- eine Erweiterung des Anspruchs auf Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst auf die Fälle, in denen durch Anpassung oder Instandsetzung orthopädischer Hilfsmittel ein Verdienstausschlag hervorgerufen wurde (Artikel 1 Nr. 10 — § 24);
- Schaffung der Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Angleichung der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 11 — § 26);
- Berechnung des Übergangsgeldes bei berufsfördernden Maßnahmen der Kriegsoferversorgung auf der Grundlage des Nettolohns bzw. 80 v. H. des Bruttolohns für ehemalige wehrpflichtige Soldaten und Zivildienstleistende (Artikel 1 Nr. 12 — § 26 a);
- Klarstellung der Berechnung des Einkommensverlustes bei Minderung von Renteneinkünften wegen in der Vergangenheit liegenden, vorübergehenden Einkommenseinbußen und Berücksichtigung einer anteilmäßigen Haushaltsführung (Artikel 1 Nr. 13 — § 30);
- Klarstellung der Rechtsfolgen für den Beginn der Leistungserhöhung bei Erhöhung schädigungsbedingter Aufwendungen (Artikel 1 Nr. 26 — § 60);
- Anpassung an die in § 30 Abs. 6 BVG mit dem 10. AnpG KOV eingefügte Möglichkeit, einen Einkommensverlust als Erwerbstätige und als Hausfrau nebeneinander zu berücksichtigen;
- kein Ruhen des Anspruchs auf Versorgung, soweit Kinderzulagen zur Verletztenrente aus der Unfallversicherung bereits zum Wegfall von Kindergeld oder entsprechenden Leistungen geführt haben (Artikel 1 Nr. 29 — § 65).

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf einige redaktionelle Änderungen von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vor.

III. Beratung im Ausschuß

Alle Fraktionen haben im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen begrüßt.

Zu den vom Ausschuß geänderten Vorschriften ist darauf hinzuweisen, daß die im Gesetzentwurf enthaltenen Beträge auf einer vorläufigen Berechnung des Steigerungssatzes der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung beruhen. Nach den neuesten Erhebungen des Statistischen Bundesamtes steht mit 5,76 v.H. nunmehr der endgültige Anpassungssatz fest.

Dadurch verringern sich jeweils um eine Deutsche Mark

- die Grundrente bei einer MdE um 90 v.H. (§ 31 Abs. 1 BVG)
- die Ausgleichsrente bei einer MdE um 90 v.H. (§ 32 Abs. 2 BVG)
- die Pflegezulagen Stufe II, IV und VI (§ 35 Abs. 1 BVG)
- die Ausgleichsrente für Halbwaisen (§ 47 Abs. 1 BVG).

Außerdem ändern sich der Multiplikator in § 15 BVG von 2,201 in 2,200 und der Bemessungsbetrag in § 33 Abs. 1 BVG von 26 798 in 26 788.

Durch die geänderten Beträge ergibt sich gegenüber dem Entwurf ein um rund 0,5 Millionen DM geringerer Mehraufwand.

Der Ausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs durch den Bundestag in der vorgeschlagenen Fassung.

Bonn, den 7. Oktober 1981

Höpfinger

Berichterstatler

